



KINDERTAGESPFLEGE

Informationsmappe
für Eltern

Informationsmappe für Eltern

Inhalt

1. Die Kindertagespflege	4
1.1 Tagespflege – eine Betreuungsform für mein Kind?	4
1.2 Wesentliche Aufgaben der Tagespflege	5
2. Die Fachstelle für Kindertagespflege im Stadtjugendamt Bamberg	6
3. Rahmenbedingungen und Ablauf der Kindertagespflege	7
3.1 Betreuungsformen der Tagespflege	7
3.2 Rechtliche Grundlagen der Tagespflege	8
3.3 Geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen	9
3.4 Tagespflegevermittlung	9
3.5 Erstgespräch mit den Eltern	10
3.6 Tagespflegevereinbarung	11
3.7 Betreuungskosten und Tagespflegegeld als Förderleistung durch das Jugendamt	12
3.8 Eingewöhnung des Kindes	13
3.9 Ersatzbetreuung	14
3.10 Datenschutz und Schweigepflicht	15
4. Versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen	18
4.1 Aufsichtspflicht und Haftpflicht	18
4.2 Unfallversicherung	18
5. Literatur- und Internethinweise zum Thema Tagespflege	20

1. Die Kindertagespflege



1.1 Tagespflege – eine Betreuungsform für mein Kind?

Sie suchen eine flexible und liebevolle Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind? Die Betreuung soll individuell und familiär sein? Und die Kosten sollten möglichst Ihren finanziellen Möglichkeiten angepasst sein?

Dann könnte Kindertagespflege die richtige Betreuungsform für Ihr Kind sein!

Die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist für viele Eltern eine willkommene Alternative zur Kinderkrippe. Eine Tagespflegeperson betreut tagsüber in der Regel im eigenen Haushalt Kinder, deren Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind oder aus anderen Gründen die Betreuung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder selbst nicht leisten können.

Findet die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson statt, ist diese selbständig tätig. Die Fachstelle für Kindertagespflege im Stadtjugendamt Bamberg sowie die Eltern des Kindes und die Tagespflegeperson selbst sind Kooperations-

partner. Das Stadtjugendamt Bamberg berät Eltern und Tagespflegepersonen, vermittelt Tagespflegekinder, fördert die Tagespflege mit finanziellen Leistungen und organisiert die nötigen Qualifikations- und Fortbildungskurse. Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine ausreichende pädagogische Qualifizierung und eine aktuelle Pflegeerlaubnis vom örtlich zuständigen Jugendamt.

Tagespflegepersonen haben entweder eine pädagogische Ausbildung oder eine Qualifizierung als Tagespflegeperson. Eine Tagespflegeperson darf, wenn es die Wohnverhältnisse zulassen, bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen. Betreut werden Tageskinder vor allem aus der Freude am Umgang mit Kindern. Da der Verdienst nur gering ist, spielt der Wunsch Geld zu verdienen oft eine untergeordnete Rolle.

Eine öffentliche Förderung der Kindertagespflege ist grundsätzlich für Kinder bis zu 14 Jahren möglich.

Besonders in der Altersgruppe der 0 – bis 3-Jährigen spricht

vieles für Kindertagespflege: Die Situation bei der Tagespflegeperson ist überschaubar für das Kind, es gibt einen familiären Rahmen und die Tagespflegeperson kann individuell auf das Kind eingehen.

Die Betreuung findet regelmäßig statt und kann stundenweise, halbtags oder ganztags sein. Gerade das ist ein weiterer Vorteil der Kindertagespflege. Sie können die Betreuungszeiten frei mit der Tagespflegeperson vereinbaren, je nachdem welche Arbeitszeiten Sie haben. Auch für Randzeiten – ergänzend zu den Öffnungszeiten von Kindergarten oder Kinderkrippe – ist die Kindertagespflege geeignet.

Eltern, die sich einen institutionellen Rahmen mit strukturiertem Ablauf und festem Fachpersonal sowie eine größere Kindergruppe wünschen, werden eher eine Krippe oder die Großtagespflege für Ihr Kind wählen.

Gerne stellen wir Ihnen im Rahmen dieser Informationsmappe die Kindertagespflege als Betreuungsform für Ihr Kind vor. Beachten Sie bitte, dass die rechtlichen und versicherungstechnischen Informationen nur allgemeine Hinweise sind und auf dem aktuell verfügbaren Informationsstand des Erstellungsdatums basieren. Welche genauen Regelungen im Einzelfall gelten, erfragen Sie bitte bei den jeweils zuständigen Stellen.

1.2 Wesentliche Aufgaben der Tagespflege

Kindertagespflege bedeutet mehr als die Beaufsichtigung von Kindern, im Unterschied zu Nachbarschaftshilfe oder Babysitting. Per Gesetz ist eine Tagespflegeperson verantwortlich für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Damit sind folgende Grundhaltungen und Aufgaben verbunden:

- An erster Stelle muss die Tagespflegeperson Freude am Umgang mit Kindern mitbringen und sich gerne und ausdauernd mit ihnen beschäftigen wollen.
- Die Tagespflegeperson bietet sich als verlässliche Bindungsperson an und baut eine enge Beziehung zu dem Kind auf.
- Sie beobachtet die Tageskinder gezielt, um mit pädagogischen Angeboten die Entwicklung der Kinder zu unterstützen, d. h. den Kindern Möglichkeiten und liebevolle Anregungen zu geben.
- Die Tagespflegeperson geht auf die Bedürfnisse und Interessen der Kinder gleichermaßen und individuell ein. Die Tagespflegkinder sind in den Familienalltag integriert.
- Der strukturierte Tagesablauf bei einer Tagespflegeperson richtet sich an den Bedürfnissen der Kinder aus und gibt so Orientierung.
- Die Räumlichkeiten sind so gestaltet, dass sich die Kinder nach Herzenslust bewegen, entspannen und sich in einer vertrauten Umgebung wohl und sicher fühlen können.
- Die Tagespflegeperson schätzt jedes Kind in der individuellen Persönlichkeit und Entwicklung, d. h. sie achtet gezielt auf die Stärken des Kindes. Dazu ist ein

hohes Maß an Feinfühligkeit notwendig.

- Tagespflegeperson und Eltern halten einen lebendigen und regelmäßigen Austausch, damit die Wünsche und Vorstellungen der Eltern einbezogen werden können.
- Während der Betreuungszeit sorgen Tagespflegepersonen für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und kümmern sich um die Pflege von kleinen Kindern.
- Tagespflegepersonen setzen sich mit Erziehungsfragen und Grundsätzen der Erziehung regelmäßig auseinander und bilden sich jährlich fort.



2. Die Fachstelle für Kindertagespflege im Stadtjugendamt Bamberg

Der Fachdienst Kindertagespflege im Stadtjugendamt Bamberg ist eine Anlauf- und Vermittlungsstelle für Eltern, die eine Kinderbetreuung in Kindertagespflege suchen und für Tagespflegepersonen, die gerne Kinder betreuen möchten.

Wir verfügen über eine Datei von überprüften und qualifizierten Tagespflegepersonen. Die Aufnahme der Tagespflegepersonen in die Vermittlungskartei erfolgt nach sorgfältiger Auswahl, Prüfung und Qualifizierungsmaßnahmen. Tagespflegepersonen werden von uns gefördert, qualifiziert, beraten und begleitet.

Unsere Ziele

- Förderung einer qualifizierten familienorientierten Erziehung von Kindern
- Auf- und Ausbau eines geeigneten Kinderbetreuungsangebots für Familien durch Kindertagespflege
- Förderung bedarfsgerechter, flexibler Betreuungsangebote mit Schwerpunkt Kleinkindbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Unser Angebot

- Information:
Sie erhalten bei uns sowohl als Eltern als auch als Tagespflegeperson oder potentielle Tagespflegeperson alle nützlichen und wichtigen Informationen zum Thema Kindertagespflege.
- Beratung / Begleitung:
Wir beraten, begleiten und unterstützen Tagespflegepersonen sowie Eltern in Fragen und Anliegen der Kindertagespflege je nach individuellem Bedarf. Ferner unterstützen wir den Austausch unter den Tagespflegepersonen. Im Rahmen der Begleitung der Tagespflegepersonen finden auch Hausbesuche statt.

- Überprüfung und Pflegeerlaubnis:
Wir führen die Prüfung zur Geeignetheit als Tagespflegeperson durch und erteilen die Pflegeerlaubnis.

- Qualifizierung:
Wir bieten kostenlose Grund- und Aufbauqualifizierungen sowie regelmäßige Fortbildungen zu verschiedenen Themen für Tagemütter an. Die Qualifizierung erfolgt nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen von 160 Stunden.

- Vermittlung:
Wir bringen das Tageskind und die Tagespflegeperson zusammen. Darüber hinaus bieten wir Beratung rund um die Pflegeverhältnisse (Buchungszeiten, Vertragsgestaltung,...) an und stellen eine Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson zur Verfügung.

- Finanzierung:
Wir zahlen Tagespflegegeld an die Tagespflegepersonen. Die Eltern zahlen im Gegenzug einen Kostenbeitrag an das Stadtjugendamt Bamberg. Dieser kann bei Vorliegen der entsprechenden Einkommensvoraussetzungen auf Antrag erlassen werden

Unser Team

- Pädagogische Beratung, Eignungsüberprüfung, Betreuung und Vermittlung

Barbara Glas-Andersch,
Tel. 0951/8715-64
Rathaus am ZOB, Zi. 4.15
barbara.glas-andersch@stadt.bamberg.de

Jessica Metzner,
Tel. 0951/8714-82
Rathaus am ZOB, Zi. 4.15
jessica.metzner@stadt.bamberg.de

- Beratung, Bewilligung und Auszahlung der Förderleistungen

Tel. 0951/8715-48
Rathaus am ZOB, Zi. 3.21

- Sachgebietsleiterin Kindertagesbetreuung

Karin Steger,
Tel. 0951/8715-33
Rathaus am ZOB, Zi. 3.19
karin.steger@stadt.bamberg.de

3. Rahmenbedingungen und Ablauf der Kindertagespflege



3.1 Betreuungsformen der Tagespflege

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern als sog. Kinderfrau oder in anderen geeigneten Räumen als sog. Großtagespflege stattfinden.

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson:

Dies ist die häufigste Form der Tagespflege. Die Kinder werden im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Für diese Art der Betreuung ist eine Pflegeerlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Es kann maximal die Betreuung von fünf Kindern gleichzeitig genehmigt werden.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern als sogenannte Kinderfrau:

Die Kinder werden im Haushalt der Eltern betreut. Eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes ist hierfür erforderlich, wenn die Tagespflege durch das Jugendamt gefördert wird.

Arbeitet die Kinderfrau in einem angestellten Arbeitsverhältnis für die Eltern, so sind die Eltern der Kinderfrau gegenüber weisungsbefugt. Eine Pflegeerlaubnis ist hierfür nicht notwendig. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Betreuung und Förderung der Kinder, nicht in Haushaltsaufgaben.

Das Anstellungsverhältnis kann als „Minijob“ bei einem Verdienst von bis zu 450€ brutto erfolgen und muss bei der Minijobzentrale angemeldet werden.

Ebenso bei der Organisation durch einen „Midijob“, d. h. das Einkommen liegt in der Gleitzone von 400€ - 800€ brutto.

Die dritte Möglichkeit ist die gewöhnliche Festanstellung durch die Eltern als Arbeitgeber. Kinderfrauen müssen durch Ihren Arbeitgeber beim Gemeindeunfallversicherungsverband GUV (Tel. 089-36093440, www.kuvb.de) versichert werden.

Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind hier allein vom Arbeitgeber zu tragen.

Kindertagespflege in geeigneten Räumen – die sogenannte Großtagespflege:

Eine interessante Form der Kinderbetreuung zwischen Tagespflege und Krippe ist die Großtagespflegestelle.

Die Betreuung von bis zu 10 Kindern gleichzeitig durch zwei qualifizierte Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen wird durch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ermöglicht.

Die Mindestbuchungszeit beträgt in den Großtagespflegestellen 10 Stunden, bei manchen 15 Stunden pro Woche. Die Betreuungszeiten können wie bei der Tagespflegeperson in der Regel sehr individuell gestaltet sein.

Ab dem neunten zu betreuenden Kind muss eine Person als ausgebildete pädagogische Fachkraft qualifiziert sein (Erzieherin, Sozialpädagogin).

3.2 Rechtliche Grundlagen der Tagespflege

Die Rechtsgrundlagen zur Kindertagespflege haben sich ab 2005 grundlegend geändert. Durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG, Januar 2005), durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK, Oktober 2005) und durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz KiföG, Dezember 2008) hat das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) weitreichende Änderungen erfahren. Auf Länderebene ist im August 2005 das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) hinzugekommen. Ziel der Gesetze ist es, die Kindertagespflege zu einer verlässlichen, qualifizierten und flexiblen Betreuungsform auszubauen, die den Kindertageseinrichtungen gleichrangig ist.

Die Definition der Kindertagespflege ergibt sich aus § 22 Abs. 1 - 3 SGB VIII und aus Art. 2 und 16 BayKiBiG. Danach ist Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes von durchschnittlich mind. 10 Stunden wöchentlich durch eine geeignete Tagespflegeperson im Rahmen der beschriebenen drei Betreuungsformen. Ziel ist die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Der Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige

Entwicklung des Kindes. Die Förderung des Kindes soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII und Art. 20 Nr. 5 BayKiBiG umfasst die Förderung in Kindertagespflege

- die weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- deren fachliche Begleitung,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung: Pflegegeldpauschale, Qualifizierungszuschlag von 20%; Unfallversicherungsbeitrag; Zuschuss zur Rentenversicherung (vgl. S. 16f.); Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. S. 17f.).

Nach § 43 SGB VIII braucht jede Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis (auch bei Verwandtschaft zum Kind), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Betreuung von Kindern außerhalb des Elternhauses
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich (ein Kind oder mehrere Kinder, es zählt die Arbeitszeit der Tagespflegeperson)
 - gegen Entgelt
 - länger als 3 Monate
- Die Erlaubnis befugt zur Be-

treuung von max. 5 Kindern gleichzeitig und ist auf 5 Jahre befristet.

Voraussetzungen für das Erhalten einer Pflegeerlaubnis sind:

- Angebot der Tagespflege von mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind
- Persönliche Eignung
- Fachliche Eignung
- Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen: Grundkurs, Aufbaukurs. Bei bereits erfolgreich absolvierter pädagogischer Ausbildung, wie z. B. Kinderpflegerin oder Erzieherin ist die Teilnahme an den Kursen freiwillig, aber empfehlenswert
- Zusammenarbeit mit einem Modell der Ersatzbetreuung
- Teilnahme an jährlichen Fortbildungsveranstaltungen von min. 15 Std. à 45 Minuten
- Erfüllung der Lebensmittelhygienischen Anforderungen in der Kindertagespflege (Meldung beim Ordnungsamt/Lebensmittelüberwachung und Gesundheitsbelehrung im Gesundheitsamt)
- Zulassen von unangemeldeten Kontrollen durch das Jugendamt
- Vermittlung durch das Jugendamt
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern, anderen Tagesmüttern und dem Jugendamt
- Geeignete kindgerechte Räumlichkeiten

3.3 Geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen gelten als geeignet und qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die persönliche Eignung liegt vor. Ebenso wird ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt. Eine Tagespflegeperson muss auch einen ärztlichen Nachweis für die ausreichende Gesundheit zur Betreuung von Kindern vorlegen.
- Die fachliche Eignung für die Betreuung von Kindern liegt vor. Diese wird von den pädagogischen Fachkräften im Stadtjugendamt Bamberg überprüft und bewertet.
- Darüber hinaus sind Tagespflegepersonen verpflichtet an speziellen Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten teilzunehmen. Bei bereits erfolgreich absolvierter pädagogischer Ausbildung, wie z. B. Kinderpflegerin oder Erzieherin ist die Teilnahme an den Kursen freiwillig.
- Jede vom Jugendamt bereitgestellte Tagespflegeperson ist gesetzlich verpflichtet jährlich an Fortbildungsveranstaltungen von min. 15 Unterrichtseinheiten teilzunehmen.
- Tagespflegepersonen müssen unangemeldete Kontrollen durch das Jugendamt zulassen.
- Ebenso werden die Räumlichkeiten der Tagespfle-

geperson vor Beginn der Betreuungstätigkeit vom Stadtjugendamt Bamberg auf Geeignetheit überprüft.

3.4 Tagespflegevermittlung

Vermittlung über das Stadtjugendamt Bamberg

Eine Möglichkeit, um eine geeignete Tagespflegeperson zu bekommen, ist der Weg direkt über unser Jugendamt. Wir führen eine Datei mit verfügbaren, ausschließlich qualifizierten und vom Jugendamt überprüften Tagespflegepersonen. Unsere Vermittlung ist kostenfrei.

Die meisten Eltern melden sich telefonisch im Stadtjugendamt Bamberg, wenn sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind suchen.

Gerne kann ein persönliches Beratungsgespräch im Stadtjugendamt vereinbart werden. Nach allgemeinen Informationen werden zunächst Daten über das Kind, die Familie, Besonderheiten und die Betreuungsanliegen erhoben. Das Stadtjugendamt sucht auf dieser Basis nach freien und geeigneten Tagespflegepersonen.

Für die Anfrage im Stadtjugendamt sollten die Eltern folgende Informationen weitergeben können:

- Persönliche Daten des Kindes
- Schulbesuch/Kindergarten/Hort
- Persönliche Daten und Kon-



- Kontaktdaten der Eltern
- Informationen zur Familiensituation
- Erforderliche Betreuungszeiten konkret benennen (Wochentage, Uhrzeiten, Beginn der Betreuung, Zeitraum der Betreuung...)
- Besonderheiten des Kindes (z. B. Krankheiten, Allergien, Eigenheiten...)
- Normaler Tagesablauf, Schlafzeiten und Gewohnheiten des Kindes beschreiben
- Wichtige Bezugspersonen des Kindes benennen
- Anforderungen und Wünsche an die Tagespflegeperson, z. B. Betreuung mehrerer Kinder, Haustiere, Erziehungsstil, Alter, Geschlecht, Fahrdienstmöglichkeiten, Ernährungsmöglichkeiten, Sprache, etc.

Die Eltern bekommen nach Rücksprache des Stadtjugendamtes mit den geeigneten Tagespflegepersonen die Kontaktdaten der Tagespflegeperson ausgehändigt, um mit diesen in einem persönlichen Telefonat die ersten Rahmenbedingungen der Betreuung zu klären. Wenn Sie einen positiven Eindruck haben, vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Kind bei der Tagespflegeperson zu Hause zu einem sogenannten Erstgespräch.

Vermittlung über andere Institutionen

Neben dem Jugendamt gibt es auch andere Institutionen, die Tagespflegevermittlung anbieten. Dazu gehören häufig gemeinnützige Vereine, Verbände sowie private Agenturen.

Private Vermittlung

Zudem gibt es zahlreiche private Möglichkeiten eine Tagespflegeperson für Ihr Kind zu finden. Dazu zählen Annoncen in lokalen Tages- und Wochenzeitungen, Aushänge in Supermärkten, Kindergärten oder Geschäften.

3.5 Erstgespräch mit den Eltern

Eltern und Tagespflegeperson vereinbaren ein Gespräch bei der Tagespflegeperson zuhause. Neben den unten beschriebenen Formalitäten wie Tagespflegevereinbarung und Pflegegeld, sollten möglichst viele Einzelheiten über das Betreuungsverhältnis und die Bedürfnisse des Kindes geklärt werden. Viel Ärger und Unzufriedenheiten können vermieden werden, wenn bereits frühzeitig möglichst viele Einzelheiten mit der Tagespflegeperson besprochen werden. Nehmen Sie sich Zeit für die Entscheidung des Betreuungsverhältnisses. Vereinbaren Sie mit der Tagespflegeperson einen Zeitpunkt, wann Sie zu- oder absagen. Machen Sie auch deutlich, wenn Sie sich weiteren Tagesmüttern vorstellen wollen.

Folgende Fragen können Sie als Orientierungshilfe verwenden:

Organisatorisches:

- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeiten an den verschiedenen Tagen. Bedenken Sie mögliche Veränderungen, Urlaubszeiten und Ausnahmen.
- Ist die Tagespflegeperson bereit auch das kranke Kind zu betreuen?

- Haben die Eltern für evtl. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Ersatzbetreuung oder soll diese vom Jugendamt organisiert werden?
- Wollen Sie die Tagespflege Ihres Kindes privat oder über die Förderleistung des Jugendamtes finanzieren?
- Bei Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt werden Sie aufgefordert, einen Kostenbeitrag zu den Tagespflegekosten zu leisten. Ggf. wollen Sie beim Jugendamt einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages stellen?
- Werden neben dem Tagespflegegeld des Jugendamtes Zuzahlungen von der Tagespflegeperson gefordert?
- Klären Sie ab, ob sowohl die Tagespflegeperson als auch Sie als Eltern ausreichend haftpflichtversichert sind.
- Vereinbaren Sie eine ausreichende Eingewöhnungszeit für das Kind.

Wohnung, Spielmöglichkeiten:

Wie oft gehen Sie normalerweise mit dem Kind nach draußen? Was wünschen Sie sich von der Tagespflegeperson. Lassen Sie sich zeigen, wo und womit die Kinder in der Wohnung spielen und welche Außenspielflächen (Garten, Spielplatz etc.) benutzt werden können.

Gesundheitszustand des Kindes:

- Informieren Sie die Tagespflegeperson über den allgemeinen Gesundheitszustand, Allergien, Auf-

fälligkeiten (z.B. schlechtes Sehen, Hören) des Kindes.

- Müssen regelmäßig Medikamente eingenommen werden?
- Geben Sie ggf. Anschrift und Telefonnummer des zuständigen Kinderarztes weiter. Arztbesuche sind nur im Notfall Aufgabe der Tagespflegeperson. Evtl. erteilen Sie der Tagespflegeperson eine Vollmacht für Notfälle (Vordruck beim Jugendamt erhältlich).

Schlafgewohnheiten:

Schildern Sie der Tagespflegeperson die Schlafzeiten und Schlafgewohnheiten des Kindes. Wehrt sich das Kind gegen den Mittagsschlaf und welche Einschlafhilfen kennt es (z.B. Spielzeug, Schnuller, Einschlafmusik, Vorlesen etc.)?

Sauberkeitserziehung:

- Wie oft wird das Baby gewickelt und in welcher Art und Weise?
- Haben Sie mit der Sauberkeitserziehung begonnen? Welche Worte verwenden Sie für „Wasser lassen“ und „Stuhlgang“?
- Braucht das Kind zum Schlafen eine Windel?
- In der Regel wird bei der Tagespflegeperson Ersatzkleidung, Wäsche und Windeln hinterlegt. Besprechen Sie dies.

Ernährung:

- Was mag das Kind besonders gern, was isst bzw. verträgt es nicht (Spezialnahrung?). Bei Säuglingen: Welche Milch/Tee/Gläschen bekommt das Kind?

- Wie ist der Appetit im Allgemeinen?
- Wann bekommt das Kind Essen und Getränke?
- Spielt das Kind mit dem Essen? Wie stehen Sie und die Tagespflegeperson dazu?
- Wie wird der Verzehr von Süßigkeiten gehandhabt?

Spielverhalten:

- Spielt das Kind am liebsten allein, mit anderen Kindern oder mit Erwachsenen?
- Kann sich das Kind schon einige Zeit allein beschäftigen?
- Womit spielt das Kind am liebsten? Lässt es sich gern vorlesen?
- Spielt das Kind gern im Freien, darf es sich dabei schmutzig/nass machen?
- Kann es schon mit empfindlichen/zerbrechlichen Dingen umgehen?
- Kann es Spielsachen teilen und abgeben?

Erziehungsstil:

- Beschreiben Sie sich gegenseitig kurz Ihren Erziehungsstil (z.B. Grenzen, Regeln, Belohnung...) Gibt es Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Kompromisse?
- Beschreiben Sie sich kurz gegenseitig einen typischen Tagesablauf.
- Ist das Kind es gewohnt, viel zu erleben und dauernd unterwegs zu sein oder geht es zu Hause eher ruhig und gemütlich zu?
- Wie halten Sie es als Eltern mit Fernsehen, Computer und anderen Medien?
- Hat das Kind Ängste? Wie gehen Sie damit um?

3.6 Tagespflegevereinbarung

Die Tagespflegevereinbarung ist die Grundlage der Betreuung. Vertragspartner sind die Tagespflegeperson und die Eltern des Kindes. Entsprechenden Vordruck erhalten Sie im Stadtjugendamt Bamberg.

Die Tagespflegevereinbarung dient der Klärung verschiedener Rahmenbedingungen und ist somit auch als Hilfestellung zu verstehen, mit der Sie sich gleich zu Beginn über die nötigen Betreuungsbedingungen verständigen und diese auch schriftlich festhalten können.

Die Vereinbarung regelt in erster Linie die Betreuungszeiten, die Eingewöhnungszeit, das Tagespflegegeld der Tagespflegeperson und den Kostenbeitrag der Eltern, die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson, die Kostenregelung bei Erkrankung des Tagespflegekindes, die ärztliche Versorgung, die Kündigung und die Schweigepflicht.

Bei der Vereinbarung handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag, sondern um einen geschäftlichen Formularvertrag. Das Jugendamt zahlt für bis zu 30 Tage Ausfallzeit (z. B. bei Krankheit) im Jahr die Förderbeiträge weiter. Eine vom Jugendamt geregelte Ersatzbetreuung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ist für die Eltern kostenfrei. Sie sollten mit der Tagespflegeperson dringend sowohl die eigenen Urlaubspläne als auch die der Tagespflegeperson besprechen.

Unter „sonstige Vereinbarungen“ der Tagespflegevereinbarung kann man z. B. regeln,

ob der Tagespflegeperson eine Mitnahme des Kindes im Auto erlaubt ist, das Kind eine bestimmte Ernährung bekommen soll oder was einem sonst noch wichtig erscheint.

3.7 Betreuungskosten und Tagespflegegeld als Förderleistung durch das Jugendamt

Tagespflegepersonen, die eine gültige Pflegeerlaubnis haben, können für die Betreuung Ihres Kindes über das Tagespflegegeld vom Stadtjugendamt gefördert werden. In diesem Fall leisten die Eltern gegenüber dem Stadtjugendamt einen pauschalierten Kostenbeitrag. Dieser ist niedriger als die Förderleistungen des Jugendamtes an die Tagespflegeperson. Der Kostenbeitrag der Eltern kann auf Antrag erlassen werden, wenn die Eltern die entsprechenden Einkommens-

voraussetzungen erfüllen. Die Höhe des Kostenbeitrages der Eltern entnehmen Sie bitte der Tabelle der Tagespflegevereinbarung.

In selteneren Fällen erhält die Tagespflegeperson Ihr Betreuungsentgelt direkt von den Eltern der Tagespflegekinder. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Eltern dies ausdrücklich so wollen oder die Voraussetzungen für die Förderleistungen des Jugendamtes nicht vorliegen.

Betreuungskosten steuerlich absetzen

Eltern können die Betreuungskosten steuerlich absetzen und auch nur dann, wenn ein Beleg über eine bargeldlose Zahlung vorliegt. Ein Dauerauftrag ist hier sicher sinnvoll. Auch bei unregelmäßiger Betreuung kann die Überweisung eines Sockelbetrags an die Tagespflegeperson per Dauerauftrag durch die Eltern hilfreich sein.

Der Differenzbetrag wird dann am Monatsende ausgeglichen.

Voraussetzungen und Höhe der Förderleistungen für die Tagespflegeperson durch das Stadtjugendamt Bamberg

Um die Förderleistungen des Jugendamtes zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson
- Betreuungszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche (Ausnahme: Bei Randbetreuung in Ergänzung zum Kindergarten, - krippe ist auch ein Betreuungsumfang von unter 10 Stunden pro Woche förderfähig)
- Ab einem Betreuungsumfang von 35 Std./Woche muss die Notwendigkeit der Kinderbetreuung z. B.



aufgrund Ausbildung oder Berufstätigkeit der Eltern gegeben sein. (Ausnahme: die Betreuung ist aus anderen Gründen zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich - § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Antragstellung

Für den Antrag auf Förderleistung benötigen Sie für jedes Kind folgende Unterlagen, die Sie bei der Fachstelle Kindertagespflege im Stadtjugendamt Jugendamt erhalten:

- **Blauer Buchungsbeleg** mit den Betreuungszeiten, gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben von der Tagespflegeperson und den Eltern
- Die **Tagespflegevereinbarung** ist die vertragliche Grundlage der Betreuung
- **Antrag auf Tagespflegegeld** wird von der Tagespflegeperson gestellt
- **Betreuungsbogen** der Tagespflegeperson mit Angabe aller derzeit betreuten Tagespflegekinder wird von der Tagespflegeperson im Jugendamt abgegeben

Die Anträge geben Sie in der Fachstelle für Kindertagespflege des Stadtjugendamtes Bamberg ab. Die Antragstellung muss spätestens im laufenden Monat des Betreuungsbeginns erfolgen.

3.8 Eingewöhnung des Kindes

Für kleine Kinder bedeutet es einen großen Einschnitt, getrennt von Ihren Eltern betreut zu werden. Deshalb ist es wichtig, dass sich Ihr Kind in

aller Ruhe in Begleitung durch Sie an die neue Situation gewöhnen kann. Die folgenden Empfehlungen beschreiben einen idealtypischen Ablauf der Eingewöhnung. Je jünger Ihr Kind ist, desto sorgfältiger sollte die Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen.

Dauer der Eingewöhnungszeit:

Die Dauer sollte vom individuellen Verhalten Ihres Kindes abhängig gemacht werden. Sie kann zwischen einer und vier Wochen dauern. Die Länge der Eingewöhnungszeit hängt natürlich auch von den Erfahrungen Ihres Kindes mit Fremdbetreuung ab.

Das Kind begleiten:

Wenn Ihr Kind jünger als drei Jahre ist sollten Sie als Eltern das Kind die ersten drei Tage zur Tagespflegeperson begleiten. Dabei müssen Sie nicht viel tun, Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen „sicheren Hafen“ zu schaffen, in den es sich jederzeit zurückziehen kann. Die Eltern sind für das Kind die „sichere Basis“, von der aus es seine Ausflüge in die neue Welt machen kann. Das Kind sollte dabei seine Umgebung selbständig entdecken und zu nichts gedrängt werden. Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und energisch allem Neuen zu. Jedes Verhalten des Kindes sollten Sie akzeptieren wie es ist.

Der erste Trennungsversuch:

Am vierten Tag können Sie versuchen, sich für kurze Zeit von Ihrem Kind zu verabschie-

den und den Raum verlassen. Die Reaktion Ihres Kindes auf diesen ersten wirklichen Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die richtige Dauer der Eingewöhnungszeit. Wenn es weint, wenn Mutter bzw. Vater den Raum verlassen, sollten Sie in der Nähe der Tür bleiben. Wenn das Kind nicht innerhalb von wenigen Augenblicken von der Tagespflegeperson beruhigt werden kann, sollten Sie wieder zurückkommen.

Wann ist die Eingewöhnung geglückt?

Die Eingewöhnungszeit ist abgeschlossen, wenn die Tagespflegeperson das Kind im Ernstfall trösten kann. Das muss nicht heißen, dass das Kind nicht mehr weint, wenn Sie sich nach dem Bringen verabschieden. Wenn das Kind weint, wenn die Eltern gehen wollen, so drückt es damit aus, dass es Sie lieber in der Tagespflegestelle dabei hätte. Es wird sich jedoch nach Abschluss der Eingewöhnungszeit auch von der Tagespflegeperson beruhigen lassen, wenn Sie gegangen sind.

Der richtige Zeitpunkt der Eingewöhnung:

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung nicht erst z. B. kurz vor Beginn Ihrer Berufstätigkeit, damit Sie noch auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Es sollten im Idealfall noch ca. 4 Wochen zur Verfügung stehen. Verschieben Sie die Eingewöhnungszeit bei Erkrankung Ihres Kindes oder größeren Veränderungen in Ihrer Familie (Umzug, Geburt eines Geschwisterkindes).



Immer verabschieden:

Achten Sie darauf, dass Sie nicht fortgehen, ohne sich von Ihrem Kind zu verabschieden. Sie müssen sonst damit rechnen, dass das Kind nach solchen Erfahrungen die Eltern nicht aus den Augen lässt oder sich „vorsichtshalber“ an Sie klammert, um Ihr unbemerktes Verschwinden zu verhindern.

Die Eltern sollten den Abschied kurz halten und nicht unnötig in die Länge ziehen. Sie würden Ihr Kind mit einem solchen Verhalten nur belasten. Kinder reagieren auf einen kurzen Abschied mit weniger Stress.

Weitere Tipps:

- Es sollte bei einer Tagespflegeperson immer nur ein Kind eingewöhnt werden, niemals mehrere gleichzeitig.
- Nehmen Sie weinen oder eine ablehnende Haltung Ihres Kindes nicht persönlich.

- Es kann hilfreich sein, dem Kind bei der Tagespflegeperson eine eigene Spielkiste mitzugeben.
- Hilfreich ist oft, wenn die Tagespflegeperson das Kind an der Hausarbeit beteiligt, um es abzulenken (z. B. beim Kochen, Staubsaugen einbeziehen).
- Wenn die Tagespflegeperson ein Haustier hat, bietet es sich an, dieses gemeinsam mit dem Tagespflegekind zu versorgen und zu beobachten.
- Auch ein Spielplatzbesuch oder Einkaufen - generell nach draußen gehen - lenken ab.
- Eingewöhnung ist ein wichtiger Bestandteil der Betreuung und wird bezahlt.
- Die Eingewöhnungszeit ist kein Tagespflegepersonalltag. Eingewöhnung ist keine Probezeit, sondern dient

dem Kennenlernen von Kind und Tagespflegeperson.

Genauso wichtig wie die Eingewöhnungsphase ist auch die Entwöhnungsphase. Irgendwann kommt der Zeitpunkt des Abschiedes. Es ist wichtig, dass der Kontakt langsam reduziert wird. Die Entwöhnungsphase ist individuell auf das Kind abgestimmt zu gestalten.

3.9 Ersatzbetreuung

Ersatzbetreuung kann notwendig werden, wenn die Tagespflegeperson wegen eigener Krankheit oder ansteckender Krankheit eines Ihrer Familienangehörigen keine Kinder betreuen kann.

Für diesen Fall bietet die Fachstelle für Kindertagespflege des Stadtjugendamtes Bamberg eine geeignete Ersatzbetreuung für das Kind an.

Die Ersatzbetreuung verursacht für die Eltern keine zusätzlichen Kosten. Sie zahlen für diese Zeiträume Ihren Kostenbeitrag weiter.

3.10 Datenschutz und Schweigepflicht

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen zwischen Eltern und Tagespflegeperson oder zwischen Eltern und Jugendamt ausgetauscht werden.

Diese Daten und Informationen müssen geschützt werden und unterliegen dem Sozialgeheimnis.

Seit 2018 gilt die EU-Datenschutzverordnung (DSGVO). Diese sieht vor, dass grundsätzlich nur personenbezogene Daten gespeichert werden dürfen, wenn diese für die Erfüllung der Betreuungs- und Erziehungsaufgabe notwendig sind.







4. Versicherungsrechtliche Rahmenbedingungen



4.1 Aufsichtspflicht und Haftpflicht

Tagespflegepersonen haben die Aufsichtspflicht über die Kinder, die Sie betreuen. Doch auch bei noch so guter Aufsicht kann es passieren, dass ein Kind Schaden anrichtet oder selbst erleidet.

Erfüllen Eltern oder Tageseltern Ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur schlecht, können sie unter Umständen auch neben dem aufsichtsbedürftigen Kind haftbar gemacht werden.

Hat das aufsichtsbedürftige Kind einem Dritten einen Schaden zugefügt, geht das Gesetz zunächst von der Vermutung aus, dass der Schaden auf einer unzureichenden Aufsichtsführung beruht.

Das Risiko einer Aufsichtspflichtverletzung und die damit verbundenen Schadensersatzforderungen kann die Tagespflegeperson durch eine Erweiterung Ihrer Privathaftpflichtversicherung absichern. Die Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson übernimmt keine Schäden, die am Eigentum oder im eigenen Haushalt entstanden sind. In so einem Fall müssten Tagespflegeper-

son und Eltern eine Einigung über die Schadensregelung treffen.

Bei Schäden, die dem Tagespflegekind selbst oder außenstehenden Dritten entstehen, greift eine Privathaftpflichtversicherung nur dann, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht dazu geführt hat. Bei aller Sorgfalt kann es dennoch zu Unfällen des Tagespflegekindes kommen, ohne dass eine Aufsichtspflichtverletzung zum Vorwurf gemacht werden kann. Hier greift die Unfallversicherung des Kindes.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn keine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt) kann auch das Kind für einen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn das Kind mindestens 7 Jahre alt ist, altersgemäß entwickelt ist und die nötige Einsichtsfähigkeit in sein Tun hatte. Schäden, für die das Kind haftbar gemacht werden kann, sind evtl. durch die Familienhaftpflicht der Eltern abgedeckt.

4.2 Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angemeldet. Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Eltern arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber (=Eltern) beim Gemeindeunfallversicherungsverband (Tel.089 36093440) versichert werden.

Unfallversicherung des Kindes

Eine Unfallversicherung schützt das Kind vor den Folgen eines Unfalls. Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege (Pflegerlaubnis der Tagespflegeperson, Vermittlung durch das Jugendamt) sind über die gesetzliche Unfallversicherung der öffentlichen Hand (Landesunfallkassen) während der Betreuung versichert.

Bei privat organisierter Tagespflege besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Näheres entnehmen Sie bitte der Broschüre der Bayerischen Landesunfallkasse.



5. Literatur- und Internethinweise zum Thema Tagespflege

- Liebich D., Garnett - von der Neyen S.: „Wie Sie Ihr Kind erfolgreich fördern, Verlag Oberstebrink GmbH, 1. Auflage 2007
- Laewen, Andres, „Forscher, Künstler, Konstrukteure, Werkstattbuch um Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen, Cornelsen 2007
- Kurth, Tanja, Tagespflegeperson - Kinderbetreuung mit Familienanschluss. Ein Ratgeber für Eltern und Tagesmütter SYM Verlag München 1995
- Wagner, Preben u.a., Die Dritte Hand. Ein psychologisches Handbuch für Tagesmütter, Eltern... E.I.β.A. Press 1995
- Aster, Sigrid, von Kinderwelten verstehen, Anregungen zur Spielerziehung, Orell Füssli, Verlag 1992
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Kinderbetreuung in Tagespflege. Tagesmütter-Handbuch, Kohlhammer Verlag 1995
- Gerszonowicz, Eveline, Tagespflege, Notlösung oder Alternative? Pädagogischer Verlag 1993
- Jeitner-Hartmann, Bertrum (Hrsg.). Das große Ravensburger Buch der Kinderbeschäftigung, Ravensburger Verlag Otto Meier 1991
- ZeT Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, Die Fachzeitschrift für Tagesmütter und -väter; Eltern; Erzieherrinnen, Kallmeyer Verlag bei Friedrich in Velber Tel.: 0511/40004175
- Dittrich, Gisela/Dörfler Mechthild/ Schneider, Kornelia (1998): Konflikte mit Kindern beobachten und verstehen. München: Deutsches Jugendinstitut: Eigenverlag
- Gordon, Thomas (1999, 13. Aufl.): Familienkonferenz in der Praxis: Wie Konflikte mit Kindern gelöst werden. München: Heyne Verlag
- Juul, Jesper (1997): Das kompetente Kind. Hamburg: Rowohlt
- Juul, Jesper (2000): Grenzen, Nähe, Respekt, Reinbek: Rowohlt Verlag (Reihe: Mit Kindern leben)
- Laewen, Hans-Joachim (1999): Alien Kind - das unbekannte Wesen In: Klein und Groß, Heft 9, S. 6-16
- Laewen H.-J., Andres Beate: Ohne Eltern geht es nicht – Die Eingewöhnung in Krippe und Tagespflegestellen, 2000
- Schäfer, Gerd E. (1995): Bildungsprozesse im Kindesalter. Selbstbildung, Erfahrung und Lernen in der frühen Kindheit. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Dosick, Wayne, Kinder brauchen Werte. 10 Lebensregeln, die Kindern Halt und Orientierung geben - Ein Ratgeber für den Erziehungsalltag. Scherz Verlag Bern München Wien 1995
- Dreikurs, Rudolf und Soltz, Vicki, Kinder fordern uns heraus. Wie erziehen wir zeitgemäß? Klett-Cotta Verlag Stuttgart
- Naumann Frank, Miteinander streiten - Die Kunst der fairen Auseinandersetzung. Rowohlt TB, Reinbeck bei Hamburg 1995
- Austermann, Marianne: Zehn kleine Krabbelfinger, Spiel und Spaß mit unseren Kleinsten, Kösel Verlag 1993
- Kohnstamm, Rita, Praktische Kinderpsychologie. Die ersten 7 Jahre. Hans Huber Verlag 1990
- Strätling, Barthold, Streiten, teilen und vertragen. Südwest Verlag 1994

Portale zu Kindertagespflege:

- www.laufstall.de
(Informationen u.a. zu finanziellen Themen der Tagespflege)
- www.tagesmutter.net
- www.campus-tagespflege.de
- www.handbuch-kindertagespflege.de
- www.tagespflege.bayern.de

Alles über Erziehung:

- www.elternimnetz.de
(vom Landesjugendamt, gute Infos zu allen Bereichen Erziehung/Familie und Tagespflege)
- www.infans.de
(verschiedene Fachartikel)
- www.familienhandbuch.de
(vom Institut für Frühpädagogik, Artikel über Entwicklung, Bindung, Fremdbetreuung.)
- www.ane.de
(Arbeitskreis Neue Erziehung, Herausgeber der Elternbriefe)
- www.bke.de
(Erziehungsratgeber online)
- www.wissen-und-wachsen.de

Alles zu Recht, Steuer, Versicherung:

- www.tagesmuetter-bundesverband.de
(Rechtliches, Steuer, Versicherung)
- www.tagespflege-vierheller.de
(v.a. Recht)
- www.minijob-zentrale.de
- www.Bundesknappschaft.de
- www.staatliche-hilfen.de

Offizielle Stellen:

- www.tagesmuetter-bundesverband.de
- www.blja.bayern.de
(Bayerisches Landesjugendamt)
- [www.stmas.bayern.de /Kinderbetreuung](http://www.stmas.bayern.de/Kinderbetreuung)
(Staatsministerium)
- www.dijuf.de
(Deutsches Institut für Jugend und Familie)
- www.bmfsfj.de
(Bundesministerium für Soziales, Frauen und Jugend)

Und sonst noch:

- www.sozialnetz.de (nur kurze Infos, link zu „Hessisches Tagespflegebüro“)
- www.familien-fuer-kinder.de
(kurze Info über Pflege)
- www.deutschland-wird-familienfreundlich.de
- www.berufstaetige-muetter.de

Ihre Ansprechpartner in der Kindertagespflege:

Pädagogische Beratung, Eignungsüberprüfung, Betreuung und Vermittlung

Barbara Glas-Andersch

Tel. 0951/87 15-64

Rathaus am ZOB, Zi. 4.15

barbara.glas-andersch@stadt.bamberg.de

Jessica Metzner

Tel. 0951/87 14-82

Rathaus am ZOB, Zi. 4.15

jessica.metzner@stadt.bamberg.de

Beratung, Bewilligung und Auszahlung der Förderleistungen

Tel. 0951/87 15-48

Rathaus am ZOB, Zi.3.21

Sachgebietsleiterin Kindertagesbetreuung

Karin Steger

Tel. 0951/87 15-33

Rathaus am ZOB, Zi. 3.19

karin.steger@stadt.bamberg.de

Sie finden uns im

Stadtjugendamt Bamberg

Rathaus am ZOB

Promenadestr. 2a

96047 Bamberg

